

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 nach Nr. 12 (§ 28 KHG)

Nach Nr. 12 wird folgende ~~Nr.~~ 12a angefügt:

"§ 28 Abs. 2 KHG wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

'Dasselbe gilt für die Träger der nach § 111 des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch zur Vorsorge- und Rehabilitationsbehandlung zu-
gelassenen Einrichtungen.'"

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992 ...

Begründung:

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen wieder (wie bis 01.01.1989) verpflichtet werden, die Daten zu übermitteln, die notwendig sind, um die Erreichung der Ziele der Bedarfsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit auch im Bereich der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen beurteilen zu können. Dies ist eine Folge der vorgeschlagenen Änderungen zu § 111 SGB V. Die Übermittlung erfolgt an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde, um die notwendige Abstimmung mit der Krankenhausplanung erreichen zu können.